


Entgelt-/Mitarbeiternachweis für 2011

- ① Wenn Sie in Ihrem Unternehmen alleine tätig waren, kreuzen Sie bitte das Feld Fehlanzeige an und senden Sie das Formular unterschrieben zurück.

Wenn Sie 2011 in Ihrem Unternehmen nicht alleine tätig waren, beachten Sie bitte die folgenden Erläuterungen.

② Bruttoentgelte

Das nachzuweisende Bruttoentgelt entspricht grundsätzlich dem steuerpflichtigen Entgelt einschl. Aushilfsentgelte (ohne Pauschalsteuer). Darüber hinaus sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu melden. Eine Tabelle über die wichtigsten Entgeltarten finden Sie in unserem Online-Service  **BGdirekt**. Bei freien Mitarbeitern weisen Sie bitte die Vergütung unter Abzug der Mehrwertsteuer und evtl. Betriebsausgaben nach.

a) Höchstjahresarbeitsverdienst

Beachten Sie bitte den Entgelt-Höchstbetrag von 72.000 Euro pro Mitarbeiter.

b) Mindestentgelt - Grenzen beachten!

In der Tabelle sind die Beträge aufgeführt, die Sie im Entgeltnachweis für jeden Mitarbeiter - auch für unentgeltlich Beschäftigte - nachweisen müssen, falls das tatsächlich gezahlte Bruttoentgelt unter diesen Beträgen liegt. Nur für die Dauer der Berufsausbildung legen Sie bitte das tatsächliche Bruttoentgelt zu Grunde.

Geltungsbereich	Mitarbeiter war 2011 ganzjährig vollbeschäftigt ¹⁾	Mitarbeiter war 2011 nicht ganzjährig vollbeschäftigt ^{2) 3)}	Mitarbeiter war 2011 teilzeit- bzw. stundenweise beschäftigt ³⁾
Alte Bundesländer	18.396 Euro / Jahr	61,32 Euro / Tag	7,67 Euro / Std.
Neue Bundesländer	16.128 Euro / Jahr	53,76 Euro / Tag	6,72 Euro / Std.

1) Ein Vollarbeitsverhältnis wird dann unterstellt, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden oder mehr beträgt, es sei denn, ein geltender Tarifvertrag schreibt eine niedrigere wöchentliche Arbeitszeit vor.

2) Je Monat werden 25 Arbeitstage zu Grunde gelegt.

3) Diese Berechnung trifft nur für Personen zu, die unständig, d.h., unregelmäßig bei Bedarf tage- oder stundenweise tätig werden.

c) Zuordnung der Arbeitsentgelte zu den Gefahraristellen

Die Zuordnung Ihres Unternehmens zu den Gefahraristellen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Entgeltnachweis-Formular.

Mit Beginn des 24. Gefahraristellen der BG Verkehr, ab 1.1.2011, wurden die kaufmännischen Gefahraristellen aufgelöst und in die neuen technischen Gefahraristellen integriert. Dies vereinfacht die Entgeltzuordnung erheblich.

Bei der Zuordnung der Arbeitsentgelte bitte beachten:

- Ist ein Unternehmen nur zu einer Gefahraristelle veranlagt, sind die Arbeitsentgelte aller Mitarbeiter (auch der kaufmännisch Beschäftigten) dieser Gefahraristelle zuzuordnen.
- Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahraristellen veranlagt, sind die Arbeitsentgelte wie folgt zuzuordnen:
 - Das Arbeitsentgelt der einzelnen Mitarbeiter ist jeweils unter der Gefahraristelle nachzuweisen, in der die Mitarbeiter tätig sind.
 - Wird ein Mitarbeiter in mehreren Gefahraristellen tätig, ist das Arbeitsentgelt entsprechend dem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand auf die einzelnen Gefahraristellen aufzuteilen.
- Die Arbeitsentgelte von Hilfsunternehmen bzw. Hilfstätigkeiten, wie z. B. kaufmännischer und verwaltender Teil (ehemalige Gewerbszweigschlüssel 510 und 511), Reinigungspersonal, Hausmeister, sind der Gefahraristelle zuzuordnen, der die Hilfsunternehmen bzw. Hilfstätigkeiten dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, sind die Arbeitsentgelte vollständig dem Hauptunternehmen zuzuordnen.

d) Versicherungsschutz für besondere Personengruppen

Kraft Gesetzes versichert - und daher mit ihren Entgelten nachweispflichtig - sind:

- Ehegatten von Unternehmer/innen, wenn zwischen den Eheleuten ein anerkennendes Arbeitsverhältnis besteht
- GmbH-Gesellschafter / -Geschäftsführer, soweit sie keine beherrschende Stellung im Unternehmen innehaben

- Kommanditisten, wenn sie im Unternehmen mitarbeiten und die Beschäftigung durch Arbeitsvertrag geregelt ist
- Fahrlehrer mit und ohne Fahrschülerlaubnis, wenn sie für ein anderes Fahrschulunternehmen tätig werden
- Freie Mitarbeiter, z. B. selbstständige Kraftfahrer, Piloten, Schiffsführer ohne eigenes Kfz / Fluggerät / Binnenschiff, freie Sargträger und -kolonnen in Bestattungsunternehmen, Transferfahrer bei Kfz-Überführungen auf eigener Achse und in Autovermietungen

e) Personen, deren Entgelte Sie bitte NICHT nachweisen

Für Ehegatten, Kommanditisten und beherrschende GmbH-Gesellschafter, die nicht als Mitarbeiter beschäftigt sind, besteht kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes. Es besteht für diese Personen jedoch die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abzuschließen. Entgelte/Bezüge, die Sie an diese Personen gezahlt haben, geben Sie bitte nicht im Entgeltnachweis an.

③ geleistete Arbeitsstunden

Nachzuweisen sind **tatsächlich geleisteten** Arbeitsstunden der Mitarbeiter. Werden diese nicht erfasst, genügt auch eine Schätzung der Arbeitsstunden auf Basis des Vollarbeiterrichtwertes (für einen ganzjährig Vollbeschäftigten: 1.570 Stunden).

④ Mitarbeiter

Grundsätzliches zur Angabe der Mitarbeiterzahl

Es ist die Summe von ganzjährig vollbeschäftigten Mitarbeitern und Teilzeitkräften pro Gefahrtarifstelle zu ermitteln und im Entgelt-/Mitarbeiternachweis unter der Rubrik ④ **Mitarbeiter** einzutragen. Dazu sind die Teilzeitkräfte entsprechend dem unten aufgeführten Beispiel in vollbeschäftigte Mitarbeiter umzurechnen. Abschließend ist die Gesamtmitarbeiterzahl in das dafür vorgesehene Kästchen einzutragen.

Zuordnung von Mitarbeitern zu den Gefahrtarifstellen

Ordnen Sie bitte die Mitarbeiter der Gefahrtarifstelle zu, in der sie überwiegend tätig waren.

Ganzjährig vollbeschäftigte Mitarbeiter sind Mitarbeiter, die das ganze Jahr über im Betrieb ununterbrochen ganztägig beschäftigt waren.

Teilzeitbeschäftigte waren entweder nicht das ganze Jahr über oder weniger als die im Betrieb übliche Arbeitszeit tätig. Bitte ziehen Sie Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit ab. Unter Teilzeitbeschäftigten sind beispielsweise Aushilfen, Saisonkräfte, Halbtagskräfte sowie im Jahr neu eingestellte und ausgeschiedene Mitarbeiter zu verstehen.

Beispiel für die Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in ganzjährig vollbeschäftigte Mitarbeiter

Ein Betrieb hatte im Nachweisjahr 15 Mitarbeiter. Von den 15 Mitarbeitern waren 13 ganzjährig beschäftigte Mitarbeiter, 2 Mitarbeiter waren Teilzeitbeschäftigte.

Die Teilzeitbeschäftigten werden unter Verwendung der von ihnen geleisteten Jahreslohnstunden (ohne Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten) in sogenannte "Vollarbeiter" umgerechnet.

Der "Vollarbeiter" ist eine fiktive Größe. Er entspricht dem Normalbeschäftigten, der nach dem gegenwärtigen Durchschnittstarif ohne Kurzarbeit und Überstunden arbeitet. Die jährliche Arbeitszeit eines "Vollarbeiters" beträgt 1.570 Stunden.

Die 2 Teilzeitbeschäftigten haben im letzten Jahr insgesamt 1.800 Lohnstunden geleistet. Diese 1.800 Lohnstunden werden durch die 1.570 Stunden jährliche Arbeitszeit des "fiktiven Vollarbeiters" geteilt: $1.800 : 1.570 = 1,146...$

Es wird nur die erste Nachkommastelle gewertet (1,1); ggf. nachfolgende Stellen werden gestrichen. Aus den 2 Teilzeitbeschäftigten ergeben sich somit rechnerisch 1,1 Mitarbeiter, die nachzuweisen sind.

Wichtige Hinweise zu Ihren DEÜV-Meldungen!

Neben der Entgeltmeldung an die BG Verkehr müssen auch Ihre DEÜV-Meldungen Angaben zur Unfallversicherung enthalten. Für jeden Beschäftigten sind die Betriebsnummer der BG Verkehr, Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr, die zugehörige/n Gefahrtarifstelle/n, das unfallversicherungspflichtige Entgelt sowie die geleisteten Arbeitsstunden zu melden.

Die Betriebsnummer der BG Verkehr lautet 15141364. Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr und die zugehörigen Gefahrtarifstellen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Entgeltnachweisformular. Weitere Informationen über die DEÜV-Meldungen finden Sie im Internet unter www.bg-verkehr.de.

In den DEÜV-Meldungen sind nicht selten fehlerhafte Einträge bei der Mitgliedsnummer und den Gefahrtarifstellen festzustellen. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben für die DEÜV-Meldungen vorsorglich noch einmal.

Bedenken Sie bitte, dass die DEÜV-Meldungen in naher Zukunft die Entgeltnachweise an die BG Verkehr ersetzen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bg-verkehr.de. Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns gerne an (Tel. 040-3980-0).